



Auszug aus dem substantziellen Protokoll 136. Ratssitzung vom 26. März 2025

4440. 2024/457

Weisung vom 25.09.2024:

Rechtskonsulent, Erlass einer Verordnung über das Subventionsverfahren (SubVV), Neuerlass

Antrag des Stadtrats

Es wird eine Verordnung über das Subventionsverfahren (SubVV) gemäss Beilage (datiert vom 25. September 2024) erlassen.

Referat zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferat:

Rahel Habegger (SP): Die Stadt Zürich gibt jährlich Millionen Franken an Subventionen aus. Bei einem grossen Teil besteht ein erhebliches Ermessen, wenn es um die Beurteilung der Subventionsgesuche geht. Das Ermessen ist aber nicht unbegrenzt. Grundsätze des Bundesrechts oder der Kantonsverfassung müssen eingehalten werden. Dazu gehört beispielsweise das Legalitätsprinzip, die Verfahrensgerechtigkeit oder das Willkürverbot. Das Ziel der neuen Verordnung über das Subventionsverfahren (SubVV) ist es, ein einheitliches Verfahren zur Vergabe aller Subventionen zu schaffen. Der Erlass soll die Lücke im städtischen Recht schliessen, wo es bisher an einheitlichen Bestimmungen fehlte, während es diese im Bundesrecht und kantonalen Recht bereits gibt. Die Verordnung regelt die Rechtsgrundlagen für Subventionen – zusammen mit den notwendigen Schritten zur Festlegung des Zwecks, der Art und des Umfangs der Subventionen. Dabei wird zwischen zwei Fällen unterschieden: Jenen, bei denen eine Gemeinderatsverordnung erforderlich ist und jenen, bei denen ein Verpflichtungskredit ausreicht. Zudem werden einheitliche Grundsätze für die Gleichbehandlung von Gesuchstellenden festgelegt, die den Gesamtprozess von der Gesuchseinreichung bis zur Auszahlung und Rückforderung abdecken. Die inhaltlichen Kriterien für die Beurteilung von Subventionsgesuchen werden in den spezifischen Erlassbestimmungen geregelt. Diese sind ausdrücklich nicht Teil dieser SubVV. Die Verordnung tritt nur für Subventionen in Kraft, bei denen die rechtlichen Grundlagen nach Inkrafttreten der Verordnung bestehen. Die SubVV wird nur subsidiär angewandt, wenn keine abweichende Regelung vorhanden ist. Insgesamt zielt die neue Verordnung darauf ab, ein transparentes und rechtssicheres Subventionsverfahren für die Stadt Zürich zu etablieren. Artikel 1 bis 4 regeln die Grundzüge des Verfahrens. Die Verordnung betrifft alle städtischen Subven-



tionen. Der Gemeinderat oder die Stimmberechtigten können die Verordnung übersteuern. Artikel 5 bis 7 halten fest, dass die Subventionen künftig immer einer Rechtsgrundlage bedürfen. Darin müssen der Zweck, die Art und der Umfang der Subvention sowie die Bezeichnung des Empfängerkreises genau geregelt sein. Bei einem offenen Empfängerkreis kann der Stadtrat Ausführungsbestimmungen erlassen. Artikel 8 bis 11 regeln das Verfahren für die Subventionen. Das Willkürverbot ist aufgeführt. Es geht um Transparenz, Objektivität und Unparteilichkeit sowie die Vollständigkeit des Gesuchs und den Subventionsentscheid. Letzterer kann in Form einer Verfügung oder Vereinbarung erfolgen. Eine Vereinbarung ist nur bei einem geschlossenen Empfängerkreis möglich. Auch der Rahmen der Geltungsdauer, Bedingungen und Auflagen ist festgelegt. Artikel 12 bis 18 regeln die Sicherung des Beitragszwecks, die Aus- und Rückzahlung sowie die Verjährung der Ansprüche. In den Schlussbestimmungen wird festgehalten, dass die Verordnung nur auf Subventionen anwendbar ist, die nach Inkrafttreten der Verordnung entstehen. Für alle Subventionen gelten Übergangsfristen von drei Jahren. Wir prüften die Vorlage in der Geschäftsprüfungskommission (GPK). Der Rechtskonsulent und seine Experten haben unsere Fragen speditiv und zu unserer Zufriedenheit beantwortet. Die GPK beantragt einstimmig, dem Antrag des Stadtrats zuzustimmen.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über das Subventionsverfahren (SubVV) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über das Subventionsverfahren (SubVV)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 25. September 2024², beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Grundzüge des Verfahrens zur Ausrichtung und zur Rückforderung städtischer Subventionen.
Geltungsbereich	Art. 2 Diese Verordnung ist anwendbar auf sämtliche Subventionen, die in der Zuständigkeit der Stadt liegen.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 2872 vom 25. September 2024.



Subsidiarität	Art. 3 Besondere Bestimmungen der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.
Begriff	<p>Art. 4 ¹ Subventionen sind steuer- oder gebührenfinanzierte Beiträge an Dritte, die:</p> <ol style="list-style-type: none">für einen bestimmten Zweck verwendet werden müssen;der Unterstützung von Tätigkeiten dienen, an deren Ausübung ein öffentliches Interesse besteht; undohne direkte Gegenleistung an die Stadt erfolgen. <p>² Ein Anspruch auf die Ausrichtung einer Subvention besteht nur, wenn dies eine spezifische Rechtsgrundlage ausdrücklich vorsieht.</p> <p>³ Subventionen werden in Form von geldwerten Leistungen ausgerichtet, die unter Vorbehalt von Art. 15–18 nicht zurückbezahlt werden müssen.</p>
Rechtsgrundlage a. Form	<p>B. Rechtsgrundlage und Ausführungsbestimmungen</p> <p>Art. 5 ¹ Subventionen werden ausgerichtet auf Grundlage:</p> <ol style="list-style-type: none">einer Verordnung des Gemeinderats;eines Verpflichtungskredits der Stimmberechtigten, des Gemeinderats, des Stadtrats oder einer anderen Gemeindebehörde;einer vom Gemeinderat genehmigten Vereinbarung. <p>² Die Regelung in einer Verordnung ist erforderlich, wenn für die Gesamthöhe der Subventionen in einem bestimmten Bereich keine maximale Ausgabenhöhe festgesetzt wird.</p>
b. Inhalt	<p>Art. 6 ¹ Die Rechtsgrundlage regelt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">den Zweck der Subventionen;die Art der Subventionen;den Umfang der Subventionen. <p>² Sie bezeichnet die Subventionsempfängerinnen und -empfänger, wenn die Subvention an einen geschlossenen Kreis von Empfängerinnen und Empfängern ausgerichtet wird.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 7 ¹ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen, wenn die Rechtsgrundlage einen offenen Kreis von Subventionsempfängerinnen und -empfängern vorsieht.</p> <p>² Soweit die Rechtsgrundlage keine entsprechenden Bestimmungen vorsieht, regeln die Ausführungsbestimmungen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">die Modalitäten der Gesuchseinreichung und der Gesuchsprüfung;die Kriterien für die Selektion der Gesuche und die Höhe der Subventionen;die massgebenden Kriterien für die Ausrichtung von pauschalen Subventionen;allfällige Eigenleistungen;ein allfälliges Gewinnverbot;die Auszahlungsmodalitäten.
Grundsätze	<p>C. Verfahren</p> <p>Art. 8 ¹ Die zuständige Instanz beachtet im Subventionsverfahren das Gebot der rechtsgleichen Behandlung und das Willkürverbot.</p> <p>² Sie gewährleistet ein transparentes, objektives und unparteiisches Verfahren.</p>



Subventionsgesuch	<p>Art. 9 ¹ Die gesuchstellende Person oder Organisation (Gesuchstellerin oder Gesuchsteller) reicht ein schriftliches Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen ein.</p> <p>² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller trägt die Beweislast für die Fristwahrung, wenn die Einreichung des Gesuchs an eine Frist gebunden ist.</p> <p>³ Die zuständige Instanz räumt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller unter Androhung des Nichteintretens eine kurze Nachbesserungsfrist ein, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">das Gesuch einen formellen Mangel aufweist; unddie Nachbesserung keinen Einfluss auf die inhaltliche Beurteilung des Gesuchs haben kann.
Subventionsentscheid a. Form	<p>Art. 10 ¹ Die zuständige Instanz entscheidet über Subventionsgesuche:</p> <ol style="list-style-type: none">mittels Verfügung; oderim Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Stadt und der Empfängerin oder dem Empfänger. <p>² Der Entscheid im Rahmen einer Vereinbarung ist nur zulässig, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">die Rechtsgrundlage einen geschlossenen Kreis von Empfängerinnen und Empfängern vorsieht; undkeine öffentliche Ausschreibung durchgeführt wird.
b. Inhalt	<p>Art. 11 ¹ Der Subventionsentscheid verweist auf die Rechtsgrundlage.</p> <p>² Wird eine Subvention zugesprochen, regelt der Entscheid zusätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none">die Bemessung, den Höchstbetrag und die Geltungsdauer der Subvention;allfällige Bedingungen und Auflagen zur zweckgemässen Verwendung der Subvention.
Zweckbindung	<p>D. Sicherung des Beitragszwecks</p> <p>Art. 12 ¹ Die Empfängerin oder der Empfänger verwendet die Subvention:</p> <ol style="list-style-type: none">entsprechend ihrem Zweck; undunter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen. <p>² Die zuständige Instanz kann die Empfängerin oder den Empfänger von einzelnen Bedingungen oder Auflagen befreien, wenn dadurch der Zweck der Subvention nicht wesentlich geändert wird.</p>
Mitwirkungspflicht	<p>Art. 13 Die Subventionsempfängerin oder der Subventionsempfänger ist verpflichtet, der zuständigen Instanz und der Finanzkontrolle auf Verlangen hin:</p> <ol style="list-style-type: none">die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Beitragsleistungen notwendig sind;die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Rechtmässige Zusprechung a. Auszahlung	<p>E. Auszahlung und Rückzahlung</p> <p>Art. 14 ¹ Zugesprochene Subventionen werden ausbezahlt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">die Bedingungen und Auflagen erfüllt sind; unddie Bemessungsgrundlagen vorliegen. <p>² Sie werden nicht oder nur teilweise ausbezahlt, wenn die Voraussetzungen nur teilweise erfüllt sind.</p>



- b. Rückforderung Art. 15 Ausbezahlte Subventionen werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:
- sie auf zweckfremde Weise verwendet werden;
 - die Bedingungen und Auflagen nicht mehr erfüllt sind;
 - der Zweck wesentlich verändert ist.
- c. Ausnahmen Art. 16 Von den Grundsätzen zur Auszahlung und Rückforderung gemäss Art. 14 und 15 kann abgewichen werden, wenn:
- die Ausführungsbestimmungen entsprechende Ausnahmen vorsehen; oder
 - Gründe der Billigkeit es gebieten.
- Unrechtmässige
Zusprechung Art. 17 ¹ Zu Unrecht zugesprochene Subventionen werden widerrufen und im Fall einer bereits erfolgten Auszahlung zurückgefordert.
- ² Beruht die Unrechtmässigkeit auf einem schuldhaften Verhalten der Empfängerin oder des Empfängers, wird:
- die bereits ausbezahlte Leistung samt Zins von jährlich fünf Prozent seit der Auszahlung zurückgefordert; und
 - Schadenersatz geltend gemacht.
- ³ Auf die Rückforderung und auf die Geltendmachung von Schadenersatz kann verzichtet werden, wenn:
- die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Subventionsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können; und
 - die Unrechtmässigkeit für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.
- Verjährung Art. 18 ¹ Mit Ablauf von zehn Jahren verjähren Ansprüche auf:
- Ausrichtung von Subventionen, die zugesprochen wurden;
 - Rückforderungen von Subventionen, die ausbezahlt wurden.
- ² Die Verjährung beginnt mit:
- der Fälligkeit des Anspruchs auf Ausrichtung der Subvention;
 - der Entstehung des Rückforderungsanspruchs.
- F. Schlussbestimmungen**
- Übergangs-
bestimmung Art. 19 ¹ Diese Verordnung ist auf Subventionen anwendbar, deren Rechtsgrundlage nach dem Inkrafttreten der Verordnung in Kraft getreten ist.
- ² Sofern die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung keine besonderen Bestimmungen zur Sicherung des Beitragszwecks, zur Auszahlung und zur Rückzahlung erlassen haben, gelten Art. 12–18 auch für Subventionen, deren Rechtsgrundlage vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft getreten ist.
- Inkrafttreten Art. 20 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat



6 / 6

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat